



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

13. Jahrgang

17. Januar 1983

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Ordnung über die Verkündung von Ordnungen
und Beschlüssen vom 7.1.1983

S. 1

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über
die Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
vom 7.1.1983

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat, aufgrund des § 103 Abs. 2 der Universitätsverfassung vom 27.6.1960 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verfassung der Universität Bonn vom 18.3.1982 und aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1979, in seiner Sitzung vom 15.7.1982 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Der Rektor verkündet Ordnungen der Universität Bonn, ihrer Fakultäten und sonstigen Einrichtungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Das gilt nicht für die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 WissHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichenden Ordnungen (die Grundordnung, die Einschreibordnung und die Prüfungsordnungen).

§ 2

Der Vorsitzende des Kollegialorgans oder der Leiter der Einrichtung, von dem die Ordnung beschlossen worden ist, leitet diese mit Datum und Unterschrift dem Rektor zum Zweck der Veröffentlichung zu.

§ 3

Die Veröffentlichung soll unter Angabe des Jahrgangs, der laufenden Nummer des Hefts und des Datums der Ausgabe erfolgen. Jedes Heft soll im Aufblatt ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

§ 4

(1) Die Amtlichen Bekanntmachungen können jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden im Rektorat und in der Pressestelle der Universität eingesehen werden.

(2) Die Dekanate sollen mindestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Ausgabe des Hefts Gelegenheit zur Einsichtnahme gewähren.

§ 5

(1) Die Amtlichen Bekanntmachungen sind den Dekanen aller Fakultäten, allen wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen und allen Betriebseinheiten zuzusenden.

(2) Das Inhaltsverzeichnis jedes Hefts der Amtlichen Bekanntmachungen ist durch Aushang bekanntzumachen.

(3) Der Aushang erfolgt am Anschlagbrett des Rektors und Senats im Universitätshauptgebäude im Durchgang zum Arkadenhof neben der Schloßkirche und an den Anschlagbrettern der Dekanate. Er hat einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme nach § 4 zu enthalten. Er soll nicht vor Ablauf eines Monats nach der Ausgabe des Hefts entfernt werden.

(4) In den Bonner Universitätsnachrichten ist auf den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen und die Möglich-

keiten der Einsichtnahme nach § 4 hinzuweisen.

(5) Die Wirksamkeit der verkündeten Ordnung wird durch eine Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nicht berührt.

§6

Für zu veröffentlichende Beschlüsse gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§7

Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung auf andere Weise veröffentlicht worden sind, bedürfen keiner neuen Veröffentlichung.

§8

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 15.7.1982
Bonn, den 7.1.1983

Werner Besch